

HUNDESTEUERSATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT)

vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	1	Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer- schuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	8
Steuersatz	2	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	9
Steuerfreiheit	3	Sicherung und Überwachung der Steuer	10
Steuerbefreiung	4	Billigkeitsmaßnahmen	11
Steuerermäßigung	5	Ordnungswidrigkeiten	12
Steuerfreiheit und Steuerermäßigung für Hundezüchter	6	Inkrafttreten	13
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbe- freiung und Steuerermäßigung (Steuerver- günstigung)	7		

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1. Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung. (1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung mehr als drei Monate alt war.

(2) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. ³Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ⁴Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2. Steuersatz. (1) Die Steuer beträgt jährlich,

1. für den ersten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 80 Euro,
2. für den zweiten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 110 Euro,

20-020 HundeStS

3. für den dritten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 140 Euro,
4. für den ersten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen gefährlichen Hund 500 Euro.

(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. ²Die Gefährlichkeit wird bei Hunden nachfolgend genannter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet:

1. Pit-Bull-Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bull-Terrier und
4. Bullterrier.

³Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind und Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) ¹Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ²Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3. Steuerfreiheit. Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Köthen (Anhalt) aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4. Steuerbefreiung. ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

²Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 5. Steuerermäßigung. (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
3. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Köthen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für geeignete Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.

(3) Die Steuer ist auf Antrag um ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, welche von Empfängern von Grundsicherungsleistungen (ALG II) bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

(4) ¹Bei der Übernahme eines Hundes, von der für die Aufnahme von Fundtieren im Gemeindegebiet der Stadt (Anhalt) zuständigen Stelle, ist die Steuer auf Antrag zu ermäßigen. ²Voraussetzung ist, dass der Hund von der zuständigen Stelle als Fundtier aus dem Gemeindegebiet der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen wurde. ³Dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. ⁴Die Ermäßigung beträgt für die ersten 12 Monate nach der Übernahme 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2, für weitere 12 Monate 25 v. H. des Steuersatzes nach § 2. ⁵Eine gleichzeitige Ermäßigung nach § 5 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(5) Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 nicht gewährt.

§ 6. Steuerfreiheit und Steuerermäßigung für Hundezüchter. (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag ein ermäßigter Steuersatz erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.

(3) ¹Die Steuerermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 2 Abs. 1. ²Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(4) Die Steuerermäßigung und Steuerfreiheit nach Absatz 3 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein,
2. der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist; in diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren,

3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Fachorganisation, bei der der Hund eingetragen ist, nachzuweisen,
5. aller fünf Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist, beizubringen.

(5) Steuerermäßigung und Steuerfreiheit nach § 6 wird für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 nicht gewährt.

§ 7. Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung). (1) ¹Eine Steuervergünstigung die bei Anmeldung oder spätestens binnen 14 Tagen nach Anmeldung des Hundes beantragt wird, wird ab dem Beginn der Steuerpflicht gewährt. ²Zu einem späteren Zeitpunkt beantragte Steuervergünstigungen werden ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat gewährt.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 8. Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht. (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) ¹Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. ²Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 1 Abs. 1). ³In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(5) ¹Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. ²Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Köthen (Anhalt) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(6) Bei einem Halterwechsel innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Halterwechsel folgenden Monats; ferner endet die Steuerpflicht beim Vorbesitzer des Hundes mit Ablauf des Monats, in den der Halterwechsel fällt.

§ 9. Festsetzung und Fälligkeit der Steuer. (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) ¹Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Sie kann im Voraus entrichtet werden. ³Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres oder tritt ein Steuervergünstigungstatbestand ein, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) ¹Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Absatz 2 am 01.07. eines jeden Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss einmalig spätestens zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 10. Sicherung und Überwachung der Steuer. (1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden mit Angabe des Geburtsdatums und der Hunderasse. ²Mischlingshunde sind genau zu definieren. ³Es gelten die § § 15 Abs. 3, 20 GefHuG.

(2) ¹Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Köthen (Anhalt) weggezogen ist, abzumelden. ²Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. ³Bei Tod des Hundes soll eine Bescheinigung vom Tierarzt vorgelegt und die gültige Steuermarke abgegeben werden.

(3) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. ²Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. ³Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. ⁴Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. ⁵Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 11. Billigkeitsmaßnahmen. ¹Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12. Ordnungswidrigkeiten. (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen

1. § 7 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
2. § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,

20-020 HundeStS

3. § 10 Abs. 1 Satz 1 die Hunderasse nicht oder falsch angibt,
4. § 10 Abs. 2 Satz 2 im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Name oder Anschrift nicht angibt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(2) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
2. § 10 Abs. 3 Satz 3 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) nicht vorzeigt,
3. § 10 Abs. 3 Satz 4 dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 25.10.2001 vom 06.11.2009 außer Kraft.